

## **Bekanntmachung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111-2 "Olvenstedter Graseweg" und Auslegung des Entwurfes**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 06. November 2008 beschlossen:

1. Die seit dem 15.05.1998 rechtsverbindliche Satzung zur 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 111-2 „Olvenstedter Graseweg“ soll erneut geändert werden im vereinfachten Verfahren gemäß § 1 Abs. 3 und 8, § 13 sowie § 2 Abs. 1 BauGB. Zu ändern sind im Planteil B die textlichen Festsetzungen zur Art der Nutzung (zulässige Verkaufsflächen).
2. Die von der Änderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit soll gem. § 13 (2) Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 durch öffentliche Auslegung des Entwurfs erfolgen. Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird gem. § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen.
3. Der Entwurf der 2. vereinfachten Änderung zum Bebauungsplan Nr. 111-2 „Olvenstedter Graseweg“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt. Von einer Umweltprüfung wird nach § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB abgesehen.
4. Der Entwurf der 2. vereinfachten Änderung zum Bebauungsplan Nr. 111-2 „Olvenstedter Graseweg“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.  
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

### **Hinweise:**

1. Der Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111-2 "Olvenstedter Graseweg" und die Begründung liegen in der Zeit vom **16.01.2009 bis 16.02.2009** im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 07-15.00 Uhr, Dienstag von 07-17.30 Uhr und Freitag von 07-13.00 Uhr) öffentlich aus.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.  
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
3. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Magdeburg, den 27.11.2008

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel